

Richtlinie für Ehrungen durch die Gemeinde Königswartha

I. Allgemeine Ehrungen

§ 1 Formen der Ehrung

1. Stufe: Verleihung des Ehrenbeckers der Gemeinde Königswartha
2. Stufe: Verleihung des Bürgertellers (Zinn) der Gemeinde Königswartha
3. Stufe: Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Königswartha

Bei der 1. und 2. Stufe wird zu dem jeweiligen Ehrenzeichen eine Urkunde mit dem Namen des/r Geehrten sowie der entsprechenden Begründung überreicht.

Bei der 3., der höchsten Stufe, wird eine Ehrenbürgerurkunde überreicht und es erfolgt der Eintrag in die Ortschronik mit dem Wortlaut der Urkunde sowie eigenhändigem Namenszug als Annahme dieser Ehrung.

§ 2 Voraussetzungen zum Erhalt von Ehrungen

- (1) Für die Ehrung der Stufe 1 kommen natürliche Personen in Betracht, die
 - sich um das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben, und/oder
 - aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren und äußeren Verbindung zu Königswartha stehen (z. B. durch Geburt, längeren Aufenthalt in Königswartha, künstlerisches Wirken mit Bezug auf Königswartha und/oder
 - vorbildlich und uneigennützig sowie idealistisch im Interesse der Gesamtheit gehandelt haben.
 - besondere sportliche Leistungen errungen haben.
- (2) Für die Ehrung der Stufe 2 kommen natürliche Personen in Betracht, die
 - bereits die Stufe 1 auf Grund ihres Wirkens erhalten haben und
 - durch die Intensität des Erfolges des Wirkens für die Gemeinde deutlich über der Stufe 1 erhoben sind.

Dementsprechend seltener ist diese höherwertige Ehrung.

- (3) Bei der 3. Stufe sind höchste Anforderungen zu stellen, so dass der höchste Rang dieser öffentlichen Auszeichnung auch durch ihre Seltenheit gewahrt wird.

§ 3 Antragstellung/Entscheidung zur Verleihung/Verleihungsverfahren

- (1) Anträge für Ehrungen nach diesen Richtlinien sind mit schriftlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Ehrungen nimmt der Bürgermeister
 - in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder
 - im Rahmen einer sonstigen öffentlichen Veranstaltungin einem der Ehrung angemessenen Rahmen vor.

II. Ehrungen zu Geburtstagen, Geburten, und Jubiläen

§ 4 Art und Weise von Ehrungen

(1) Geburtstage

- a) Ab dem 70. Lebensjahr und folgend aller 5 Jahre, ab dem 100. Lebensjahr jedes Jahr - Geburtstagsliste im Amtsblatt der Gemeinde Königswartha - jeweiliger Monat - sowie, wenn möglich, zum Tage in der Regionalausgabe der „Sächsischen Zeitung“.

Beim 70., 75., 81. - 89., 91.-94., 96.-99. Lebensjahr persönliche Gratulation durch Gemeinderäte, wenn möglich zum Tage – einschließlich Glückwunschkarte.

- b) Beim 80., 90., 95. und ab 100. Lebensjahr - persönliche Gratulation des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, wenn möglich, zum Tage – einschließlich Glückwunschkarte und Blumengruß.

Im Nachhinein ist eine Veröffentlichung des Jubilars mit Foto im Amtsblatt der Gemeinde Königswartha möglich.

(2) Geburten

Auf Grund der Geburtsmitteilung erhalten die betroffenen Personen (Mutter, Vater) ein Glückwunschsreiben der Gemeinde. Im Nachhinein ist eine Veröffentlichung des Neugeborenen mit Foto im Amtsblatt der Gemeinde Königswartha möglich.

(3) Hochzeits- und andere Jubiläen


Voraussetzung zur Ehrung dieser Jubiläen ist eine entsprechende Information der Gemeindeverwaltung durch die Jubilare selbst bzw. deren Anverwandte oder Bekannte, da entsprechendes Datenmaterial in der Verwaltung nicht vorhanden ist.

- a) Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- b) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- c) Diamanten Hochzeit (60 Jahre)
- d) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- e) Geschäftsjubiläen (zum 10., 20., 30., 40., usw.)
- f) Ehrungen sonstiger, besonderer Jubiläen erfolgen in Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Ehrung erfolgt mittels einer entsprechenden Glückwunschkarte des Bürgermeisters, für (3) a) bis (3) d) mit Blumengruß, zum Tag durch den Bürgermeister sowie, wenn erwünscht, durch Bekanntgabe im Amtsblatt, möglichst mit Foto (im Nachhinein).

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Ehrungen durch die Gemeinde Königwartha vom 01.01.2006 außer Kraft.

Königwartha, den 01.11.2015


Swen Nowotny
Bürgermeister

